

zu müssen. Thatsächlich weisen beide Texte eine weitgehende Uebereinstimmung auf, so zwar, dass das Formular im allgemeinen völlig gleich ist und nur an zwei Stellen in M. 1907 selbständige Abschnitte hervortreten, eben dort, wo der individuelle Rechtsinhalt des Stückes dazu nöthigte. Unter diesen Umständen wird es m. E. auf das Verhältniß dieser selbständigen Theile zu dem mit M. 606 übereinstimmenden echten Formular, sowie auf die Glaubwürdigkeit der in ihnen enthaltenen Nachrichten bei der Gesamtbeurtheilung vor allem ankommen¹.

Schon in ersterem Betracht ergibt sich nun ein grober Verstoss gegen allen Kanzleigebrauch von damals. Der individuelle Charakter jener selbständigen Theile schliesst die Verwendung des sonst benutzten Formulars geradezu aus. Das Stück will eine Restitution sein. Aber nicht das für solche Rechtshandlungen übliche Formular tritt uns entgegen, sondern vielmehr das hiefür gänzlich unpassende der Immunitätsurkunden. Während in dem ersten selbständigen Theil, der die Narratio enthält, von einer Rückgabe und Rücksicherung die Rede ist ('redderemus ac refirmaremus'), fehlen diese charakteristischen Ausdrücke später durchaus; man vermisst sie wiederholt, an allen den Stellen, wo in echten Restitutionsurkunden der Charakter der Restitution immer wieder auch formell zur Geltung kommt². Man sieht deutlich, wie das Formular der Vor-

que [Ratpodus] patri nostro venerande memorie Arnulfo restituenda necne roboranda petiit, quia per incuriam antecessorum suorum violata perstiterant') verliert natürlich in dem Momente jede Beweiskraft, als man mit Müller das Stück selbst als Fälschung ansieht. 1) Müller hat gegen die Echtheit von M. 1907 'ernste Bedenken' vor allem auch wegen einzelner Varianten erhoben, die sich gegenüber der Vorlage (M. 606) an sonst übereinstimmenden Stellen nachweisen lassen, aber nicht dem Dictat des 'recognoscierenden' Notars entsprächen (a. a. O. S. 81). Selbst wenn die von Müller gefundene Regel, dass die Urkunden Zwentibolds von dem jeweiligen Recognoscenten concipiert wurden, richtig ist, möchte ich es immer noch dahingestellt sein lassen, ob man aus 6 Urkunden ein bestimmtes Dictat so sicher feststellen kann, um zu entscheiden, welche Einzelworte gegebenen Falls zu erwarten seien. — Die Treffsicherheit Müllers, der genau weiss, was Egilbert an Stelle eines 'quod' der Vorlage gesetzt hätte, ist allerdings — einzig. Hoffentlich bleibt sie es auch! — Bedeutsamer scheint, auf den ersten Blick mindestens, ein anderer Einwand Müllers: dass Arnolf, der noch lebende Vater des Urkundenausstellers bereits mit dem Beisatze 'venerande memorie' auftritt. An sich könnte aber auch dieses Argument für den Diplomatiker so lange nicht ausschlaggebend sein, als an die Möglichkeit einer späteren Neuausfertigung gedacht werden kann. 2) So fehlt in der dispositio der entscheidende terminus technicus 'revestivimus' oder 'restituimus'; es ist auch die Bezeichnungsweise der Urkunde selbst hier ('hunc nostrae auctori-